



HESSISCHER LANDTAG

08. 04. 2025

Kleine Anfrage

**Heiko Scholz (AfD), Lothar Mulch (AfD), Andreas Lobenstein (AfD) und
Pascal Schleich (AfD)**

Schülerbeförderung in Hessen vom 11.03.2025

und

Antwort

Minister für Kultus, Bildung und Chancen

Vorbemerkung Fragesteller:

Träger der Schülerbeförderung in Hessen sind nach § 161 — Schülerbeförderung des Hessischen Schulgesetzes die Gemeinden — die Schulträger sind sowie die kreisfreien Städte und die Landkreise. Dabei gelten im Grundschulbereich eine Entfernung vom Elternhaus >2 km und für die weiterführenden Schulen von >3 km als Kriterium für Kostenübernahme des Schülertickets für die betroffenen Schüler.

Vorbemerkung Minister für Kultus, Bildung und Chancen:

Nach § 161 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) besteht ein Anspruch auf kostenlose Beförderung von der Wohnung zur Schule und zurück in der Sekundarstufe I nur dann, wenn die nächstgelegene aufnahmefähige Schule des gewünschten Bildungsgangs in der Primarstufe mehr als zwei oder in der Sekundarstufe I mehr als drei Kilometer von der Wohnung entfernt liegt oder wenn der Schulweg mit besonderen Gefahren verbunden oder wegen einer Behinderung nicht ohne die Benutzung von Verkehrsmitteln zurückgelegt werden kann. Daran knüpft Nr. 2 des gemeinsamen Erlasses der Hessischen Ministerien für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung, der Finanzen, des Innern und für Sport sowie des Hessischen Kultusministeriums vom 31. März 2017 „Hinweise zur Einführung eines hessenweit gültigen Schülertickets in Hessen“ (StAnz. S. 447) an. Nach ihr erhalten diejenigen Schülerinnen und Schüler, die einen Beförderungsanspruch nach § 161 HSchG haben, kostenfrei das Schülerticket Hessen. Zuständig ist allerdings nicht das Land, sondern der Schulträger, in dessen Gebiet die Schülerin oder der Schüler wohnt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Können Kommunen in der Praxis von den entsprechenden Entfernungsregeln der Kostenübernahme grundsätzlich auf eigenen politischen Beschluss hin abweichen und etwa allen Schülern unabhängig von der Distanz zum Elternhaus ein zuzahlungsbefreites Schülerticket zur Verfügung stellen?

Nach § 161 Abs. 2 Satz 2 und 3 HSchG kann unabhängig von der Entfernung die Beförderung dann als notwendig anerkannt werden, wenn der Schulweg eine besondere Gefahr für die Sicherheit und die Gesundheit der Kinder sowie der Schülerinnen und Schüler bedeutet oder ein Kind oder eine Schülerin oder ein Schüler ihn aufgrund einer Behinderung nicht ohne Benutzung öffentlicher oder privater Verkehrsmittel zurücklegen kann. Für Schülerinnen und Schüler, die eine Förderschule besuchen, gilt dies entsprechend — es sind ferner Art und Grad der Behinderung zu berücksichtigen.

Zudem ist auf § 161 Abs. 7 HSchG hinzuweisen, wonach in außergewöhnlichen Härtefällen Eltern, Kindern, die nach § 58 Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 2 verpflichtet sind, einen Vorlaufkurs oder einen schulischen Sprachkurs zu besuchen, oder Schülerinnen und Schülern auch Zuschüsse zu durch den Schulweg bedingten Beförderungskosten geleistet werden können, die der Schulträger nicht als nach Abs. 1 bis 6 notwendig zu tragen hat, weil zum Beispiel die in § 161 Abs. 2 Satz 1 HSchG geregelten Mindestentfernungen unterschritten werden.

Ob die Kommunen darüber hinaus auch jenseits der genannten gesetzlich geregelten Bereiche unabhängig von der Distanz zum Elternhaus ein zuzahlungsbefreites Schülerticket zur Verfügung stellen können, ist eine Frage, für deren Beantwortung das Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen nicht zuständig ist. Hierzu müssten die Kommunen selbst Auskunft geben.

- Frage 2 Wie vielen Schülern wurden im Schuljahr 2023/24 die Kosten für die Beförderung zur Schule nach den Maßgaben des §161 — Schülerbeförderung (HSchG) — erstattet?
Bitte aufschlüsseln nach Schulträgern unter Angabe der dortigen Schülerpopulation. Sollten die Gesamtkosten für die Schülerbeförderung im Schuljahr 2023/24 noch nicht vorliegen, bitten wir um eine analoge Aufschlüsselung für das Schuljahr 2022/23.
- Frage 3 In Bezug auf Frage 2: Welche Kosten sind durch die entsprechenden Schülerbeförderungen im Schuljahr 2023/24 entstanden?
Bitte gleichfalls nach Schulträgern aufschlüsseln.
- Frage 4 In Bezug auf Frage 2: Wie hoch waren die Kosten für Begleitpersonen von Kindern, die aufgrund einer Behinderung bzw. aufgrund ihres Alters bei Besuch eines verpflichtenden Vorlaufkurses, auf diese angewiesen waren?
Bitte nach Schulträgern aufschlüsseln.
- Frage 5 Wie entwickelten sich die Gesamtkosten für die Übernahme der Schülerbeförderung seit dem Jahr 2010 in Hessen?
Bitte nach einzelnen Schuljahren bis zum Schuljahr 2023/24 aufschlüsseln.

Die Fragen 2 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dem Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen liegen dazu keine Zahlen vor, da nach § 161 HSchG die Schulträger für die Schülerbeförderung und eine Kostenerstattung zuständig sind. Es wird zudem davon abgesehen, die Kosten per Abfrage bei allen Schulträgern zusammenzustellen, weil dies einen unzumutbaren Verwaltungsaufwand nicht zuletzt für den Schulträger bedeuten würde.

Wiesbaden, 2. April 2025

Armin Schwarz